

Gesetz über den Gewässerschutz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Juni 2003¹ über den Gewässerschutz wird wie folgt geändert:

§ 12 Absätze 1 und 2

¹ Der Kanton überbindet die Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung den Kläranlagenbetreibern.

² Die Kläranlagenbetreiber überbinden diese Kosten zusammen mit denjenigen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen den Gemeinden.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹ GS 35.375, SGS 782